

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg

Teil I: Ausbildungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Unterrichtseinsatz
- § 4 Dauer der Seminausbildung
- § 5 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich I - Grund-,
Mittel- und Förderschulen
- § 6 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich II - Berufsbildende
Schulen, Realschulen und Gymnasien
- § 7 Beratende Unterrichtsbesuche
- § 8 Spirituelle Begleitung
- § 9 Nachqualifizierung

Teil II: Prüfungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Bewerbung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsteile
- § 6 Verhinderung und Versäumnis
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Schriftliche Hausarbeit
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung
- § 11 Notenstufen
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Schlussbestimmung

Teil I: Ausbildungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung ist für alle Religionslehrkräfte verbindlich, die im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (RL i. k. V.) bei der Diözese Augsburg angestellt sind und die Zweite Dienstprüfung anstreben. Die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen sind in § 2 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst geregelt.

(2) Die Ordnung gilt darüber hinaus für Religionslehrkräfte im Kirchendienst (RL i. K.), die bereits eine Zweite Dienstprüfung bzw. das Zweite Staatsexamen absolviert haben und sich für die Erteilung von Religionsunterricht an einer weiteren Schulart qualifizieren.

(3) Für Religionslehrkräfte im kirchlichen Vorbereitungsdienst (RL i. k. V.) mit Abschluss des Studiengangs Religionspädagogik über Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) oder mit einem vergleichbaren Abschluss, die sich für den hauptberuflichen Dienst an Grund-, Mittel- und Förderschulen qualifizieren wollen, finden ergänzend die

diözesanen „Richtlinien für die (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst“ in ihrer jeweiligen, auch ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Fassung Anwendung.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der Hauptabteilung V - Schule, Abteilung Schule und Religionsunterricht.

(2) Die Zuständigkeit für die organisatorische Planung, die inhaltliche Konzeption und die Durchführung der Seminausbildung liegt nach Schularten getrennt beim Fachbereich I: Grund-, Mittel- und Förderschulen / Religionspädagogisches Seminar (Seminarbereich I) oder beim Fachbereich II: Realschulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen / Bildung und Religionspädagogik (Seminarbereich II). Je nachdem, an welchen Schularten eine Religionslehrkraft unterrichtet, besucht sie das Seminar im zuständigen Fachbereich.

(3) Für die Koordination aller Vorgänge der kirchlichen Seminausbildung und der daran beteiligten Personen ist die Ausbildungsleitung im jeweiligen Seminarbereich zuständig.

§ 3 Unterrichtseinsatz

(1) Die Seminausbildung findet begleitend zum eigenständigen Unterrichtseinsatz statt. Zur Gewährleistung der praxisbegleitenden Ausbildung ist ein Mindesteinsatz von acht Wochenstunden Religionsunterricht obligatorisch. Dabei sollten die Schularten, für deren Einsatz ausgebildet wird, angemessen vertreten sein.

(2) Darüber hinaus ist für Religionslehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer Vorbildung einer staatlich festgelegten Einsatzbegrenzung im Schuldienst unterliegen. Demnach dürfen sie nur mit unterhältigem Stundendeputat im Unterricht eingesetzt werden, es sei denn, die besondere Eignung für den hauptberuflichen Einsatz wurde gemäß den „Richtlinien für die (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst“ nachgewiesen.

(3) Die Teilnahme an der Seminausbildung wird gemäß § 8 Abs. 5 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst auf die Arbeitszeit angerechnet.

(4) Als weitere ausbildungsunterstützende Maßnahme sollen RL i. k. V. im Rahmen ihres Stundendeputats - bei einem Unterrichtseinsatz im Rahmen der Mindestanforderung von acht Wochenstunden auch darüber hinaus - zur Hospitation bei einer Betreuungslehrkraft verpflichtet werden. Regelungen bezüglich der Erfordernis und des Umfangs trifft die Abteilung Schule und Religionsunterricht.

§ 4 Dauer der Seminausbildung

(1) Die Seminausbildung für RL i. k. V. umfasst in der Regel zwei Seminarjahre (Schuljahre).

(2) RL i. k. V., die gleichzeitig im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen und im Bereich der Berufsbildenden Schulen, Realschulen und Gymnasien eingesetzt sind, besuchen beide Seminare in der Regel über eine Ausbildungsdauer von insgesamt drei Seminarjahren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4). Ein

Mischeinsatz an verschiedenen Schularten innerhalb des Seminarbereichs II wird analog geregelt. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission das Absolvieren der Ausbildung für beide Schulartbereiche in zwei Seminarjahren genehmigen. In diesem Fall sind über beide Seminarjahre hinweg die Ausbildungsveranstaltungen beider Seminarbereiche unter Berücksichtigung des Einsatzschwerpunktes, soweit organisatorisch möglich, parallel zu besuchen. Erfolgt ein vollständiger Einsatzwechsel der Schulartbereiche im Laufe des Vorbereitungsdienstes, werden entsprechende Anpassungen für die Seminausbildung vorgenommen.

(3) RL i. k. V., die auch oder ausschließlich im Bereich der Förderschulen eingesetzt sind, können verpflichtet werden, während der zweijährigen Seminausbildung ergänzende Qualifizierungsveranstaltungen für den Bereich der Förderschule zu besuchen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig und werden von der Ausbildungsleitung in Absprache mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten für Förderschulen geregelt.

(4) RL i. K., die sich für die Erteilung von Religionsunterricht an einer weiteren Schulart qualifizieren (§ 1 Abs. 2), besuchen den betreffenden Seminarbereich für die Dauer von einem Seminarjahr mit den entsprechenden Anforderungen analog §§ 5, 6 und 7.

§ 5 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich I - Grund-, Mittel- und Förderschulen

(1) In der Regel findet wöchentlich ein Seminar- oder Ausbildungstag statt. Der dafür festgelegte Wochentag ist unterrichtsfrei zu halten. Die Seminartage werden unter der Leitung der zuständigen Seminarrektorin oder des zuständigen Seminarrektors durchgeführt. Die in regionalen Gruppen stattfindenden Ausbildungstage an Schulen werden von der jeweiligen Seminarleitung durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an den Seminar- und Ausbildungstagen ist verpflichtend. Verhinderungen aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) sind umgehend der Abteilung Schule und Religionsunterricht und der zuständigen Seminarrektorin oder dem zuständigen Seminarrektor bzw. der Seminarleitung des hiervon betroffenen Seminar- bzw. Ausbildungstags mitzuteilen. Versäumen RL i. k. V. in der Regel mehr als zwei Seminar- oder drei Ausbildungstage pro Seminarjahr, entscheidet die Prüfungskommission über Möglichkeiten zur Nachholung dieser Ausbildungszeiten bzw. über die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsordnung § 3 Abs. 1).

(3) Bei den Seminar- und Ausbildungstagen wird von den RL i. k. V. die Bereitschaft erwartet, einzelne Aufgaben zu übernehmen (z. B. Morgenbesinnung, Protokollführung, Präsentation von Unterrichtselementen). An den Ausbildungstagen haben RL i. k. V. nach Weisung der Seminarleitung in zeitlichen Abständen Unterrichtsstunden vor der regionalen Gruppe zu halten.

§ 6 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich II - Berufsbildende Schulen, Realschulen und Gymnasien

(1) Im ersten Seminarjahr besuchen RL i. k. V. in der Regel alle zwei Wochen einen Seminartag, der von der Ausbildungsleitung durchgeführt wird. Im zweiten Seminarjahr werden nur mehr die Unterrichtsbesuche weitergeführt. Bei Teilnahme an dieser Ausbildung werden im ersten Jahr drei und im zweiten Jahr

zwei Anrechnungsstunden gewährt.

(2) Die Teilnahme an den Seminartagen ist verpflichtend. Verhinderungen aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) sind umgehend der Abteilung Schule und Religionsunterricht und der Leitung des Seminars mitzuteilen. Versäumen RL i. k. V. mehr als zwei Seminartage, entscheidet die Prüfungskommission über Möglichkeiten zur Nachholung dieser Ausbildungszeit bzw. über die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsordnung § 3 Abs. 1).

(3) Bei den Seminartagen wird von RL i. k. V. die Bereitschaft erwartet, einzelne Aufgaben zu übernehmen (z. B. Morgenbesinnung, Protokollführung, Präsentation von Unterrichtselementen). Falls einzelne Seminartage an Schulen abgehalten werden, kann die zuständige Seminarleitung die RL i. k. V. dazu verpflichten, Unterrichtsstunden vor der Seminargruppe zu halten.

§ 7 Beratende Unterrichtsbesuche

(1) RL i. k. V. werden während der Seminausbildung regelmäßig von der zuständigen Seminarleitung bzw. einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Abteilung Schule und Religionsunterricht im Unterricht besucht. Die Besuche umfassen in der Regel jeweils zwei Unterrichtsstunden in verschiedenen Jahrgangsstufen und ggf. Schularten. Sie dienen der individuellen Beratung sowie der Vorbereitung auf die praktische Prüfung. In der Regel finden im ersten Ausbildungsjahr drei und im zweiten Ausbildungsjahr zwei beratende Besuche statt.

(2) RL i. k. V. haben die Pflicht, frühzeitig die Schulleitung über den Termin des Unterrichtsbesuchs in Kenntnis zu setzen und sich um eine evtl. notwendige Stundenplanänderung sowie um die Reservierung eines Raums für die Nachbesprechung zu kümmern.

(3) Die Seminarleitung bzw. die Beauftragte oder der Beauftragte der Abteilung Schule und Religionsunterricht bestätigt den durchgeführten Unterrichtsbesuch durch Unterschrift im Ausbildungsnachweis. Diese Dokumentation ist von den RL i. k. V. zu führen und dient im Zusammenhang mit der Bewerbung zur Prüfung als Nachweis, dass alle Leistungen und Aufgaben während der Seminausbildung ordnungsgemäß erledigt wurden (Prüfungsordnung § 4).

§ 8 Spirituelle Begleitung

Im Rahmen der Ausbildung nehmen RL i. k. V. an spirituellen Angeboten gemäß der „Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“ teil.

§ 9 Nachqualifizierung

Ergänzende Regelungen zur Nachqualifizierung (z. B. Wechsel in den hauptberuflichen Dienst als RL i. K.) sind in den „Richtlinien für die (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst“ festgelegt.

Teil II: Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung ist für alle Religionslehrkräfte verbindlich, die im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (RL i. k. V.) bei der Diözese Augsburg angestellt

sind und die Zweite Dienstprüfung anstreben.

(2) Die Ordnung gilt darüber hinaus für Religionslehrkräfte im Kirchendienst (RL i. K.), die im Rahmen einer Qualifizierung für eine weitere Schulart am Seminar teilnehmen (Ausbildungsordnung § 1 Abs. 2).

(3) Für Religionslehrkräfte im kirchlichen Vorbereitungsdienst (RL i. k. V.) mit Abschluss des Studiengangs Religionspädagogik über Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) oder mit einem vergleichbaren Abschluss, die sich für den hauptberuflichen Dienst an Grund-, Mittel- und Förderschulen qualifizieren wollen, finden ergänzend die diözesanen „Richtlinien für die (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst“ in ihrer jeweiligen, auch ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Fassung Anwendung.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Zweiten Dienstprüfung bzw. der Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart (Ausbildungsordnung § 1 Abs. 2) liegt in der Verantwortung der Abteilung Schule und Religionsunterricht.

(2) Die Verantwortliche oder der Verantwortliche für die Zweite Dienstprüfung bzw. Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart ist für die Koordination der mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen zuständig.

(3) Entscheidungen über prüfungsrechtliche Fragen fallen in die Zuständigkeit der Prüfungskommission (§ 3).

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig

- für die Entscheidung über Anerkennung von Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen sowie die Nachholung fehlender Ausbildungsleistungen,
- für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder zu einzelnen Prüfungsteilen bzw. über die Wiederholung der Prüfung oder Nachholung einzelner Prüfungsteile,
- für die Festlegung der Gesamtnote,
- für die Entscheidung über Einsprüche sowie die verbindliche Auslegung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a. die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht im Auftrag der Leitung der Hauptabteilung V - Schule,
- b. die Leitung des Fachbereichs I: Grund-, Mittel- und Förderschulen / Religionspädagogisches Seminar,
- c. die Ausbildungsleitung für den Seminarbereich I - Grund-, Mittel- und Förderschulen (Ausbildungsordnung § 2 Abs. 3),
- d. die Ausbildungsleitung für den Seminarbereich II - Berufsbildende Schulen, Realschulen und Gymnasien (Ausbildungsordnung § 2 Abs. 3),
- e. die Verantwortliche oder der Verantwortliche für die Zweite Dienstprüfung bzw. Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart (§ 2 Abs. 2),

- f. die Seminarrektorin oder der Seminarrektor für die Ausbildung der RL i. k. V. (Ausbildungsordnung § 5 Abs. 1),
- g. die Leitung der Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommission werden durch die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht einberufen. Diese übernimmt den Vorsitz.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission verfügt über eine Stimme, auch wenn die Person mehrere in Abs. 2 genannte Zuständigkeiten in sich vereint. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung der Abteilung Schule und Religionsunterricht.

§ 4 Bewerbung zur Prüfung

Die Religionslehrkräfte melden sich nach Aufforderung der Ausbildungsleitung schriftlich zur Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die pflichtgemäße Teilnahme an den Seminarveranstaltungen (Ausbildungsordnung §§ 5 und 6) und die ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Leistungen und Aufgaben während der Seminausbildung (Ausbildungsordnung § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3).

§ 5 Prüfungsteile

(1) Die Zweite Dienstprüfung bzw. die Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart erfolgt in der Regel im abschließenden Seminarjahr. Die Zweite Dienstprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen: einer mündlichen Prüfung (§ 7), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 8) und einer praktischen Prüfung (§ 9).

(2) Die Qualifizierung für eine weitere Schulart (§1 Abs. 2) umfasst eine mündliche (§ 7) und eine praktische Prüfung (§ 9).

§ 6 Verhinderung und Versäumnis

(1) Kann eine an der Prüfung teilnehmende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung oder Teilleistungen der Prüfung nicht ablegen, so müssen diese Prüfungsteile innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachgeholt werden.

(2) Die Gründe der Verhinderung sind unverzüglich der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest. Die Prüfungskommission stellt fest, ob eine von der an der Prüfung teilnehmenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) Versäumt eine an der Prüfung teilnehmende Person einen einzelnen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (§ 11) bewertet. Damit gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Diese Teilprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 8).

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Am Ende der Seminausbildung (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 1 und 4) bzw. am Ende der Ausbildungsphase mit Seminartagen (Ausbildungsordnung § 6 Abs. 1) wird eine mündliche Prüfung über die Inhalte der Seminartage

durchgeführt. Bei einer Seminarausbildung in beiden Seminarbereichen, die auf zwei Jahre komprimiert angelegt wurde (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 2), findet am Ende des zweiten Seminarjahres eine erweiterte mündliche Prüfung über die Inhalte beider Seminarbereiche statt. Der Termin wird spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel unter dem Vorsitz einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Abteilung Schule und Religionsunterricht und der zuständigen Seminarrektorin oder des zuständigen Seminarrektors, welche bzw. welcher die Seminartage durchgeführt hat, abgenommen.

(3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note (§ 11 Abs. 1) fest. Die Note wird der an der Prüfung teilnehmenden Person im Anschluss an die Beratung bekanntgegeben. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn als Ergebnis mindestens die Note ausreichend (§ 11 Abs. 1) erzielt wurde.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung auf Antrag nach den Vorgaben der Prüfungskommission einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung bzw. erneute Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Leitung der Prüfungskommission zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit

(1) RL i. k. V. müssen im zweiten Seminarjahr eine schriftliche Hausarbeit erstellen. Sind im Rahmen eines Mischeinsatzes beide Seminarbereiche betroffen (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 2) legen die zuständigen Ausbildungsleitungen fest, in welchem Bereich die Hausarbeit zu schreiben ist.

(2) Das Thema ist in Form eines vorläufigen Arbeitstitels bis zum 1. Oktober des zweiten Seminarjahrs bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht zur Zulassung schriftlich einzureichen. Die Arbeit muss bis zum 1. März des gleichen Seminarjahrs in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Zielsetzung der Hausarbeit ist die Reflexion der unterrichtlichen Praxis und des Schulalltags vor dem Hintergrund religionspädagogischer Erkenntnisse einschlägiger Fachliteratur. Näheres wird durch die „Informationen und Hinweise zur schriftlichen Hausarbeit der Religionslehrkräfte i. k. V.“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Weder die ganze Arbeit noch einzelne Teile daraus dürfen bereits zu Prüfungszwecken im Rahmen der religionspädagogischen Ausbildung innerhalb der Abteilung Schule und Religionsunterricht vorgelegt worden sein. Wörtliche und sinngemäße Entlehnungen müssen in der Arbeit in jedem einzelnen Fall in der für das wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form ausgewiesen werden. Erweist sich die Versicherung als unwahr, dass die verfassende Person die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittelbenutzt hat, so liegt ein Täuschungsversuch vor; die schriftliche Hausarbeit ist mit „nicht ausreichend“ (§ 11) zu bewerten. Dies gilt auch, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird; das Prüfungszeugnis ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Die Korrektur der Hausarbeit erfolgt durch zwei von der Abteilung Schule und Religionsunterricht bestimmte Mitarbeitende. Jede beurteilende Person legt eine Note fest (§ 11 Abs. 1) und erstellt hierzu eine schriftliche Beurteilung. Das

Gesamtergebnis wird nach § 11 Abs. 2 errechnet. Liegen die Noten der beiden Beurteilenden um mehr als den Wert von 1,0 auseinander, wird eine dritte beurteilende Person beauftragt. In diesem Fall wird nur die Note (§ 11 Abs. 1) aus der Drittkorrektur gewertet. Die schriftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (§ 11 Abs. 2) erzielt wurde.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung auf Antrag nach den Vorgaben der Prüfungskommission einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung bzw. erneute Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Leitung der Prüfungskommission zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Für die Wiederholung muss ein anderes Thema gewählt werden.

§ 9 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet im zweiten Halbjahr des abschließenden Seminarjahrs statt. Sie wird in der Regel unter dem Vorsitz einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Abteilung Schule und Religionsunterricht und der Person, welche die beratenden Besuche durchgeführt hat (Ausbildungsordnung § 7 Abs. 1), abgenommen.

(2) Die an der Prüfung teilnehmende Person führt zwei Unterrichtsstunden vor. Dabei findet in der Regel eine in der Grundschule, die andere in der Mittelschule statt. Im Seminarbereich II erfolgen die beiden Lehrproben entsprechend in den Schularten des Einsatzes, wobei die Prüfungsklassen und -zeiten von der Ausbildungsleitung festgelegt werden. Diese Aufteilung ist auch bei Prüfungsstunden in der Förderschule zu berücksichtigen. Ansonsten bleibt die Wahl der Klassen der an der Prüfung teilnehmenden Person freigestellt. Bei einer dreijährigen Seminausbildung im Rahmen eines Mischeinsatzes (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 2) erfolgen die Lehrproben in zwei Unterrichtsstunden im Schulartbereich mit dem überwiegenden Stundendeputat am Ende des zweiten Seminarjahres und im dritten Seminarjahr in einer Lehrprobe im Seminarbereich, der für eine weitere Schulart qualifiziert. Bei einer zeitlich auf zwei Jahre reduzierten Semindauer werden die drei Lehrproben mit analoger Schwerpunktsetzung im zweiten Seminarjahr angesetzt; dabei können sie auf zwei verschiedene Termine aufgeteilt werden.

(3) Im Seminarbereich I wird der Termin der praktischen Prüfung den an der Prüfung teilnehmenden Personen durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die an der Prüfung teilnehmende Person bestätigt diesen Termin bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung und legt diese Bestätigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis (Ausbildungsordnung § 7 Abs. 3) der Abteilung Schule und Religionsunterricht vor.

(4) Im Seminarbereich II wird der Termin der praktischen Prüfung den an der Prüfung teilnehmenden Personen durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht bei zwei Lehrproben mindestens drei Wochen und bei einer Lehrprobe (Abs. 2) mindestens zehn Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Die an der Prüfung teilnehmende Person bestätigt diesen Termin mindestens zwei Wochen bzw. sechs Tage vor der Prüfung und legt diese Bestätigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis (Ausbildungsordnung § 7 Abs. 3) der Abteilung Schule und Religionsunterricht vor.

(5) Die an der Prüfung teilnehmende Person hat die Pflicht, umgehend die Schulleitung über den Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen und sich um eine evtl. notwendige Stundenplanänderung sowie um die Reservierung eines geeigneten Raums für die Nachbesprechung zu kümmern.

(6) Die Prüfungsstunden sind als thematisch abgegrenzte Unterrichtseinheit zu konzipieren. Die Themen dürfen zuvor in den Prüfungsklassen nicht behandelt worden sein. Die Stundenkonzepte dürfen noch nicht zu Prüfungszwecken oder anlässlich eines beratenden Unterrichtsbesuchs bzw. einer Vorführstunde am Ausbildungstag vorgelegt worden sein. Die schriftliche Vorbereitung der Prüfungsstunden (je eine didaktische Analyse mit Verlaufsplan) ist eine halbe Stunde vor der Prüfung zweifach bereitzulegen. Beizufügen sind eine Liste der verwendeten Literatur und die Versicherung, dass die Unterrichtsvorbereitung selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich diese Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor; die jeweilige Unterrichtsstunde ist mit „nicht ausreichend“ (§ 11) zu bewerten. Dies gilt auch, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird; das Prüfungszeugnis ist entsprechend zu berichtigen. Abweichungen von dem abgegebenen Stundenkonzept sind bei der Prüfung noch möglich, müssen aber in der Nachbesprechung begründet werden. Wenn keine schriftliche Vorbereitung vorgelegt wird, ist die jeweilige Prüfungsstunde mit „nicht ausreichend“ (§ 11 Abs. 1) zu bewerten.

(7) Am Tag der praktischen Prüfung sind für die Prüfungsklassen die laufenden Unterrichtsvorbereitungen, Jahresplanungen und Lehrnachweise, Hefte oder Mappen der Schülerinnen und Schüler sowie Aufzeichnungen über die Leistungserhebung und Notengebung unaufgefordert vorzulegen.

(8) Im Anschluss an die Lehrproben erfolgt eine Nachbesprechung mit der an der Prüfung teilnehmenden Person. Danach beraten sich die Prüfenden, um für jede Unterrichtsstunde die Note (§ 11 Abs. 1) festzulegen. Das Ergebnis wird der an der Prüfung teilnehmenden Person im Anschluss mitgeteilt. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt der Lehrprobenstunden gemäß Berechnung nach § 11 Abs. 2 mindestens die Note ausreichend ergibt. Gemeinsam verfassen beide Prüfende zu jeder Lehrprobe eine schriftliche Unterrichtsbeurteilung.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung auf Antrag nach den Vorgaben der Prüfungskommission einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung bzw. erneute Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Leitung der Prüfungskommission zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Für die Wiederholung müssen andere Stundenthemen gewählt werden. Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall über die Modalitäten der Prüfungswiederholung (z. B. Verpflichtung zur Teilnahme an Seminarveranstaltungen; Gewährung von Anrechnungsstunden).

§ 10 Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung

(1) An der (Wiederholungs-)Prüfung teilnehmende Personen, die alle Teilprüfungen bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können auf Antrag die gesamte Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung wiederholen. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober nach der Erstablegung der Prüfung bei der Abteilung

Schule und Religionsunterricht eingehen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb eines Jahres nach der Erstablegung statt. Hierbei müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden.

(2) Die an der (Wiederholungs-)Prüfung teilnehmende Person kann jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. Der Verzicht muss der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich mitgeteilt werden. Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt und kann nicht mehr wiederholt werden.

(3) Die an der (Wiederholungs-)Prüfung teilnehmende Person hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen will. Sie erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb vier Wochen schriftlich zu erklären, ob sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. Wird diese Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das frühere Prüfungsergebnis. Entscheidet sich die an der (Wiederholungs-)Prüfung teilnehmende Person für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat sie zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; sie erhält dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

§ 11 Notenstufen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich mit folgenden Notenstufen bewertet:

1,0 / 1,3 = sehr gut,

1,7 / 2,0 / 2,3 = gut,

2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend,

3,7 / 4,0 / 4,3 = ausreichend,

4,7 / 5,0 / 5,3 = nicht ausreichend.

(2) Zur Bildung der Note der schriftlichen Hausarbeit (§ 8 Abs. 4) so- wie des Notendurchschnitts der praktischen Prüfung (§ 9 Abs. 8) wird jeweils die Summe der Einzelnoten mit dem Teiler zwei dividiert. Das Ergebnis wird ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) angegeben und mit folgenden Notenstufen bewertet:

1,00 - 1,50 sehr gut,

1,51 - 2,50 gut,

2,51 - 3,50 befriedigend,

3,51 - 4,50 ausreichend,

ab 4,51 nicht ausreichend.

§ 12 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Zweiten Dienstprüfung setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mündliche Prüfung: 1 Anteil,

Schriftliche Hausarbeit: 1 Anteil, Praktische Prüfung

1. Schularbeit: 1 Anteil,

Praktische Prüfung 2. Schulart: 1 Anteil.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die vier Einzelergebnisse addiert und mit dem Teiler vier dividiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote, die ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) im Zeugnis angegeben wird.

Für die Gesamtnote gelten folgende Notenstufen:

1,00 - 1,50	sehr gut,
1,51 - 2,50	gut,
2,51 - 3,50	befriedigend,
3,51 - 4,50	ausreichend,
ab 4,51	nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart gilt bei Bestehen aller Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2) insgesamt als bestanden. Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mündliche Prüfung:	1 Anteil,
Praktische Prüfung:	1. Schulart, 1 Anteil,
Praktische Prüfung:	2. Schulart, 1 Anteil (bei nur einer Lehrprobe wird die Note der einen Schulart doppelt gewertet).

Zur Berechnung werden die drei Einzelnoten addiert und mit dem Teiler drei dividiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote und wird ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) im Zeugnis angegeben. Für die Gesamtnote gelten die Notenstufen gemäß Abs. 2.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Zeugnis erstellt.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2023 in Kraft und gilt für alle Religionslehrkräfte, die ab diesem Zeitpunkt eine Seminausbildung beginnen. Mit Ablauf des 31. August 2023 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2016, Nr. 11 vom 11. Oktober 2016, außer Kraft.

Augsburg, den 14. November 2023

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar